

Nr. **XIX. GP-NR**
909 /J
1995 -04- 0 5

DRINGLICHE ANFRAGE
gem. § 93 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Krüger
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend BHI und Bankenaufsicht

Die österreichischen Banken machen in letzter Zeit negative Schlagzeilen.

Die jüngste Bankenpleite der BHI in Graz (Bank für Handel und Industrie) läßt alte Ängste wieder aufkommen, daß mühsam erspartes Geld auf Grund von Bankzusammenbrüchen, die in der letzten Vergangenheit oft eine Kettenreaktion von weiteren Bankzusammenbrüchen auslösten, von heute auf morgen verloren sein kann. Betroffen von der BHI Insolvenz sind ca. 10.000 Sparer, die um ihre Einlagen bangen sowie Kreditnehmer der BHI, deren Kredite fällig gestellt werden, sofern diese Kredite nicht von einer anderen Bank übernommen werden.

Den Sparern kann laut § 93 BWG nur eine Einlagensicherung von S 200.000,-- pro Sparer mit einer Auszahlungsfrist von drei Monaten angeboten werden. Der Finanzstandort Österreich erscheint bei so einer schwachen Einlagensicherung für Anleger wenig attraktiv, wenn dessen Wertgrenze nicht angehoben wird.

Der angeführte Mindestdeckungsbetrag lag bereits unter der Wertgrenze der EG-Einlagensicherungs-Richtlinie, die einen Mindestdeckungsbetrag pro Einleger mit 15.000 ECU vorsieht. Ab 01.01.2000 sollte diese Wertgrenze auf 20.000 ECU angehoben werden (siehe Stanzel/Raab/Schmoll, Das BWG im Bankbetrieb S. 183).

Da die Richtlinie nur einen Mindestdeckungsbetrag vorsieht, ist somit dessen Anhebung möglich, um die Valorisierung einerseits und einen besseren Anlegerschutz andererseits zu gewährleisten.

Auch international zeichnet sich durch den Bankskandal um die BCCI in London eine Entwicklung ab, die die bisherigen Schutzmechanismen zwischen Banken als unzureichend erscheinen lassen.

Die Österreichische staatliche Bankenaufsicht ist anlässlich der jüngsten Skandale um die BHI und der Konsuminsolvenz offensichtlich überfordert bzw. zu ineffizient, zumal sie diese Insolvenzen durch rechtzeitige aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht verhindern konnte. Der Staatskommissär wurde erst am 13.01.1995 eingesetzt, drei Tage bevor die Bankschalter geschlossen wurden (16.01.1995).

Darüber hinaus wird über die staatliche Bankaufsicht der politische Einfluß auf Banken ausgenützt, womit deren unabhängige wirtschaftliche Entwicklung gefährdet wird. Als Beispiele lassen sich anführen der beabsichtigte Verkauf der CA, der bis heute nicht zustande kam, da ein großer bürgerlicher Bankensektor in Österreich offensichtlich verhindert werden sollte. Dafür sollte das rote Bankenimperium dadurch gesichert werden, indem die PSK die Nationalbankaktien des Konsum um S 200 Mio. zum Nennwert übernimmt. Aber auch die Insolvenz des Konsum zeigt auf, wie die Banken, insbesondere die sozialistisch dominierten Banken, weiteren volkswirtschaftlichen Schaden durch die Verweigerung der Forderungen der Lieferanten des Konsum verursachen. Dabei ist noch zu erwähnen, daß die BAWAG schon im vergangenen Jahr durch die Flötl Affäre und dessen dubiose Finanztransaktionen mit den Bahamas einen Beitrag zum Mißtrauen gegenüber unserem Banksystem leistete.

Der Rechnungshof hob bei einer Überprüfung des Bankaufsichtsapparates laut Tätigkeitsbericht 1993 hervor, daß

- eingehende Kontrollschritte spät und häufig erst nach Eintritt einer Gefährdung erfolgen,

- Prüfungsmöglichkeiten an Ort und Stelle effizienter wären,
- der Kreis der Prüfer über die Staatskommissäre hinaus erweitert werden sollte (1992 gab es für 150 Banken, 980 Spar- und Raiffeisenkassen und 300 Investmentfonds 24 Prüfer),
- Doppelfunktionen, einerseits als Mitarbeiter der Bankenaufsichtsbehörde und andererseits als Staatskommissär, für die Objektivität nicht förderlich sind.

Nach dem derzeit geltenden Bankwesengesetz ist es möglich, daß sich Kreditnehmer (wie im Beispiel Konsum) ganz oder teilweise eine eigene Bank halten, in der sie selbst wichtige Funktionen innehaben, so daß ein Kontrollmechanismus auf Grund der Doppelfunktionen nicht wirksam werden kann. So etwa fehlen bei Großveranlagungen (§ 27 BWG) und bei Organkrediten (§ 28 BWG) Unvereinbarkeitsbestimmungen, die es ausschließen, daß ein und dieselbe Person Funktionen (z.B. als Aufsichtsrat) sowohl beim Kreditgeber als auch beim Kreditnehmer innehat. Vielmehr wäre die verbindliche Einbeziehung von unabhängigen Fachleuten (etwa Wirtschaftsprüfern) in den Aufsichtsrat bei diesbezüglicher Kreditgewährung ab einer bestimmten Höhe wünschenswert, um Doppelfunktionäre zurückzudrängen und die Entscheidungsqualität der Gremien zu verbessern.

Im Budgetausschuß am 24.03.1995 erklärte der Bundesminister für Finanzen, Dkfm. Ferdinand Lacina, daß die Bankaufsicht durch einen Staatskommissär deshalb bei der BHI nicht durchgriff, weil diese Bank zu klein sei. Eine Ausgliederung der Bankenaufsicht sei vorstellbar, jedoch wäre hierfür der Verfassungsgesetzgeber berufen.

Derzeit regeln die §§ 69 bis 72 Bankwesengesetz die österreichische Bankaufsicht und unterstellen diese dem Bundesministerium für Finanzen.

Zurückkommend auf die BHI, deren Sparer mit Protestaktionen in Graz (Lahmlegung des Tramwayverkehrs vor der BHI Bank) und in Wien (vor dem Finanzministerium) auf ihre triste Lage aufmerksam machten, erklärte der Finanzminister, zu Lasten des Budgets nicht helfen zu können. Jedoch könne er auf andere Banken einwirken, um Härtefälle bei BHI-Opfern zu mildern (Kurier, 24.03.95). Bezugnehmend auf den Betroffenenkreis der BHI-Opfer handelt

es sich vielfach um Pensionisten, die ihr ganzes Leben lang gespart und ihren Lebensabend gefährdet sehen sowie um junge Leute, die ihr Erspartes, welches sie für Wohnraumschaffung anlegten, nunmehr in der Konkursmasse suchen können (Schiejok täglich, 28.03.1995, Sparbuch oder Sparstrumpf). Der Konkurs kann jedoch bis 5 Jahre dauern, womit vor allem ältere Sparer die quotenmäßige Befriedigung ihrer Forderungen nicht mehr erleben werden. Während den Opfern trotz Bankaufsicht niemand helfen kann, wurde ein Beschuldigter der BHI Pleite, nämlich Direktor Wressnig, gegen eine Kautions von 20 Mio. S aus der Untersuchungshaft entlassen.

Jüngsten Medienberichten ist zu entnehmen, daß Sparkunden mit verstärkten Abhebungen auf die BHI-Pleite reagieren, was vor allem auf ausländische Anleger (insb. Slowenen laut TV-Bericht Laibach) zutrifft.

Um den BHI Opfern zu helfen und um eine umfassende Neuorganisation und eine objektive Bankenaufsicht anzuregen, stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten aus Sorge um den Standort Österreichs als Finanzmarkt folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

- 1.) Warum ist es trotz der Bankenaufsicht überhaupt möglich, daß eine Bank wie die BHI, die der staatlichen Aufsicht unterliegt, in Insolvenz gerät ?

- 2.) Bestehen seitens der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Finanzen Bestrebungen, den Schutz der derzeit sehr verunsicherten Sparer generell zu verbessern?
Wenn ja, durch welche Maßnahmen ?
Wenn nein, warum nicht ?

- 3.) Gibt es seitens des Bundesministeriums für Finanzen Bestrebungen, die Wertgrenze gemäß § 93 BWG von 200.000,-- Schilling anzuheben, umso mehr, als die Einlagensicherungsrichtlinie der EU ab 1. 1. 2000 einen höheren Mindestdeckungsbetrag vorsieht und ohnehin ein freiwilliger höherer Mindestdeckungsbetrag zulässig ist ?
- Wenn nein, warum nicht ?
- Wenn ja, bis zu welcher Höhe ?
- 4.) Gibt es seitens des Bundesministerium für Finanzen Bestrebungen, die Wartefrist von drei Monaten durch eine Gesetzesänderung zum Schutz des Sparer, insbesondere der älteren Sparer, zu reduzieren ?
- Wenn nein, warum nicht ?
- Wenn ja, inwieweit ?
- 5.) Welche Maßnahmen haben Sie als oberstes Bankaufsichtsorgan gesetzt, um
- eine Insolvenz der BHI zu vermeiden ?
 - Den betroffenen Sparer und Kreditnehmern zu helfen ?
 - Wann sind Sie mit solchen Maßnahmen tätig geworden ?
- 6.) Mit welchen Bedingungen müssen die Kreditnehmer der insolventen Bank ihre Kredite zurückzahlen ?
- Welche Bank wird zu welchen Konditionen allenfalls diese Kredite übernehmen ?
 - Hat die Bankaufsicht Einflußmöglichkeiten auf diesbezügliche Spesen, um die Lasten der betroffenen Kreditnehmer reduzieren zu können ?
 - Warum konnte die Folgepleite des Walzwerkes Pengg als Opfer der BHI-Pleite infolge Fälligestellung der Kredite durch entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen, nämlich rechtzeitigen Gläubigerwechsel, nicht verhindert werden ?
- 7.) Wann haben Sie in Erfüllung Ihrer Aufsichtspflicht von der BHI die Vorlage von Rechnungsabschlüssen, Prüfungsberichten und dergleichen angefordert ?

- 8.) Seit wann war Ihnen bekannt, daß die Erfüllung der BHI gegenüber den Sparer gefährdet ist ?
- 9.) Welche Vorkehrungen haben Sie unternommen, um eine laufende Geschäftsaufsicht der BHI sicherzustellen ?
- 10.) War Ihnen bekannt, daß der Realbesitz der BHI in Kapfenberg mit 60 Mio. S Hypotheken belastet war, wobei diese Tatsache schon aus dem Grundbuch entnehmbar ist ?
- 11.) Wie viele Banken gibt es, für die kein Staatskommissär gem. § 76 BWG bestellt ist?
- 12.) Entspricht es den Tatsachen, daß sich der Bankenverband, der den Einlagensicherungsbetrag von S 200.000,-- pro Sparer binnen 3 Monaten zu leisten hat, die von ihm insgesamt aufgewendeten Beträge im Konkursverfahren als Forderung anmeldet und damit wesentlich den Befriedigungsfonds der geschädigten Sparer schmälert ?
- 13.) Denken Sie bzw. das Bundesministerium für Finanzen daran, auf den Bankenverband dahin einzuwirken, daß die aus der Einlagensicherung geleisteten Beträge erst im Rang nach den geschädigten Sparern geltend gemacht werden ?
- 14.) Welche Mitteilungen der österreichischen Nationalbank lagen Ihnen in den vergangenen 3 Jahren über die wirtschaftliche Entwicklung der BHI vor ?
- 15.) Werden Sie den österreichischen Banken, an denen der Bund die Mehrheit hält, eine Weisung dahin erteilen, sich für eine vollständige Schadenswiedergutmachung der Sparer einzusetzen ?

- 16.) Ist die BHI ihrer Verpflichtung, Monatsausweise bzw. Quartalsberichte vorzulegen, laufend im Sinne des § 74 BWG nachgekommen ?
- 17.) Welche Ergebnisse haben diese Monatsausweise und Quartalsberichte in den letzten Jahren ergeben ?
- 18.) Besteht die Möglichkeit, die Einlagensicherung von S 200.000,-- für sogenannte Familiensparbücher und Sparbücher im Besitz mehrerer Personen pro Person anzuerkennen ?
- 19.) Gibt es seitens der Bankenaufsicht Möglichkeiten, zumindest hinsichtlich jener Banken des Bankenverbandes, die die Einlagensicherung auszahlen und im mehrheitlichen Besitz des Bundes sind, darauf Einfluß zu nehmen, damit die Einlagensicherung nicht pro Konto sondern pro Person gewährt wird ?
- 20.) Warum fehlte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BHI und auch anderer Banken der Hinweis, daß im Insolvenzfall nur eine Einlagensicherung von S 200.000,-- besteht ?
- 21.) Wie beurteilen Sie diesen fehlenden Hinweis in den AGB (Frage 20) aus der Sicht des Konsumenten ?
- 22.) Sehen Sie es als sachlich gerechtfertigte Differenzierung an, daß das Gesetz 2 Klassen von Sparern schafft, nämlich solche, die eine Einlage bei dieser Bank von unter S 200.000,- aufweisen und voll befriedigt werden und solche, die über S 200.000,-- Spareinlage auf einem BHI Konto haben und somit progressiv einen Verlust der Einlagen hinnehmen müssen ?
- 23.) Bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Bundesregierung Bestrebungen, sich für die geschädigten Sparer dahingehend einzusetzen, daß der Bankenverband einen Solidaritätsfond einrichtet, aus dem die Betroffenen der BHI

befriedigt werden können ?

- 24.) Warum ist im Insolvenzfall der BHI ein und dieselbe Person (Dr. Bertl) zugleich Staatskommissär und Masseverwalter ?
- 25.) Um welchen Verkaufspreis wurden die Anteile der Kathrein Bank (Raika) im Jahre 1993 übernommen und wie hoch war die Differenz zum diesbezüglichen Wertansatz laut Gutachten (SAT Wien und GAV Wien) ?
Welche Maßnahmen hat die Bankaufsicht aus der Tatsache getroffen, daß die genannten Anteilsverkäufe weit unter dem geschätzten Wert erfolgten ?
- 26.) Welche Großbank hat in früheren Insolvenzfällen von Banken die Haftung übernommen ?
- 27.) Wer entscheidet darüber, welche BHI Opfer Härtefälle sind oder nicht, wenn Verbesserungen für bestimmte BHI Opfer geschaffen werden sollten ?
- 28.) Können Sie sich gesetzliche Schritte vorstellen, die BHI Opfer zumindest von der KEST zu befreien ?
- 29.) Wird es Steuerentrichtungserleichterungen für jene Steuerpflichtigen geben, die Liquiditätsschwierigkeiten damit rechtfertigen, daß sie Opfer der BHI Insolvenz geworden sind ?
- 30.) Warum wurde der Staatskommissär erst 3 Tage vor der Notwendigkeit, die Bankschalter zu schließen, eingesetzt und nicht schon wesentlich früher ?
- 31.) Beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen als oberstes Bankaufsichtsorgan darauf Einfluß zu nehmen, daß die Dauer des Konkurses und damit die quotenmäßige Auszahlung der in der Konkursmasse befindlichen Einlagen wesentlich verkürzt wird ?

- 32.) Wie hoch ist die derzeitige Zahl an Staatskommissären und wie viele Banken haben diese zu beaufsichtigen ?
- 33.) Halten Sie diese Zahl an Aufsichtsorganen anlässlich der zunehmenden Insolvenzen im Bankenapparat für ausreichend ?
- 34.) Welche Qualifikationsvoraussetzungen muß ein Staatskommissär vorweisen ?
- 35.) Wie viele Staatskommissäre stehen vergleichend in Deutschland, Luxemburg und der Schweiz wie vielen Banken gegenüber ?
- 36.) Wußten Sie, daß bereits 1993 die Zahl der kommerziellen Kunden der BHI um 30 % zurückging ?
Welche Schlußfolgerungen der Bankaufsicht sind darauf erfolgt ?
- 37.) Wie hoch beziffern Sie den aufgrund der BHI-Insolvenz entstehenden Finanzabfluß von Anlegerkapital in Richtung ausländischer Kapitalmärkte ?
- 38.) Welche konkreten Bestrebungen gibt es seitens der EU, den Spärschutz bei Bankzusammenbrüchen zu vereinheitlichen ?
- 39.) Bestehen seitens der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Finanzen Bestrebungen, daß die Bankenaufsicht aus dem Bundesministerium für Finanzen ausgegliedert und eine weisungsfreie Aufsicht für Banken und Börsen geschaffen wird sowie eine Novelle des Bankwesengesetzes in absehbarer Zeit vorgelegt wird, die diesem Umstand Rechnung trägt ?
- 40.) Können Sie sich vorstellen, Unvereinbarkeitsbestimmungen im BWG zu normieren, die das Bekleiden von entscheidungstragenden Doppelfunktionen beim Kreditgeber einerseits und beim Kreditnehmer andererseits einschränken ?

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage im Sinne des § 93 Abs. 4 GOG-NR vor Eingang in die Tagesordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu behandeln.